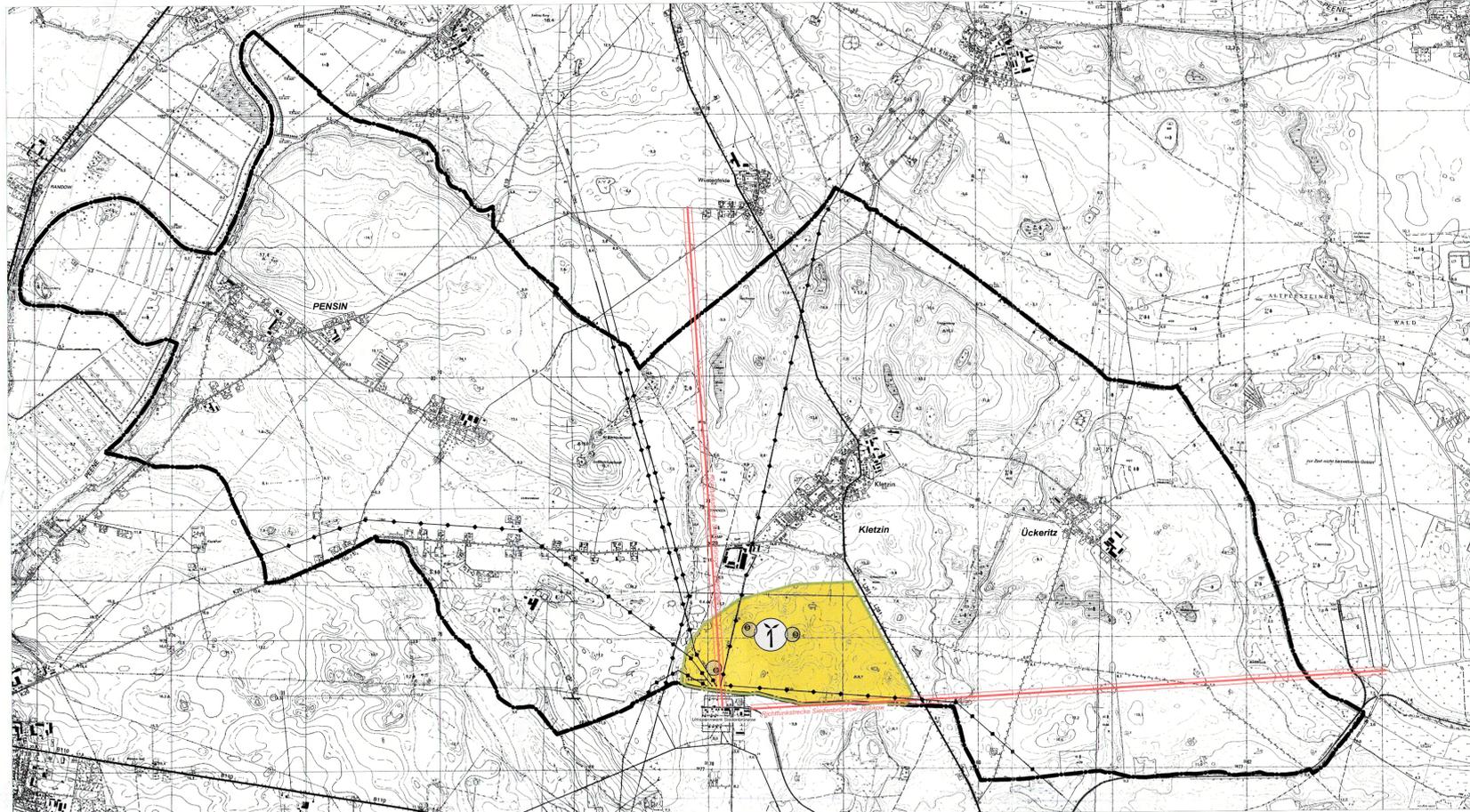


Gemeinde Kletzin

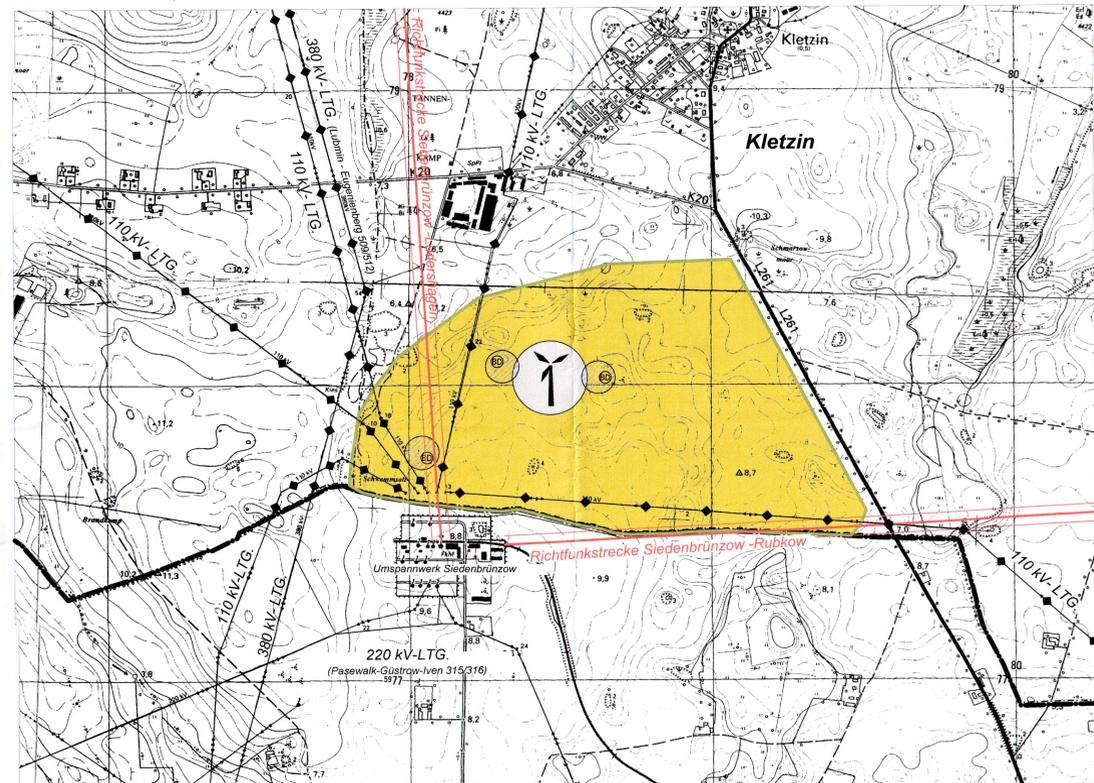
Sachlicher Teilflächennutzungsplan

- Windkonzentrationsflächen -

Hauptkarte, Maßstab 1 : 20.000



Detailkarte, Maßstab 1 : 10.000



Planzeichnung - Legende

I. Darstellungen

1. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- überregionale Energieversorgungsleitungen (oberirdisch), hier:
 50Hertz Transmission GmbH 380 kV-LTG.
 ELON edis AG 110 kV-LTG.
- überregionale Richtfunkstrecken mit Freihaltestrasse, hier:
 50Hertz Transmission GmbH Strecke Siedenbrünzow - Lidershagen
 50Hertz Transmission GmbH Strecke Siedenbrünzow - Rubkow

2. Konzentrationsfläche (mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

- Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB [n.F.] für privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB [n.F.], hier: Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Bodendenkmal, dessen Beseitigung bei gesicherter Dokumentation zugestimmt werden kann

III. Sonstige Planzeichen

- Grenze des administrativen Territoriums der Gemeinde Kletzin (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes)

Rechtsgrundlagen

Es wird bestimmt, dass außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin "Windkonzentrationsflächen" ausgewiesenen Konzentrationsfläche die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unzulässig ist.

Hinweise

Grundlage der Erarbeitung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windkonzentrationsflächen - der Gemeinde Kletzin ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 2585).

- Folgende Gesetzestexte haben ergänzend Beachtung gefunden:
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) 1990 vom 18. Februar 1990 (BGBl. I S. 58)

I. Bodendenkmalpflege

1. Im Bereich der Konzentrationsfläche - Windenergieanlagen - sind Bodendenkmale bekannt. Diese wurden im Planwerk blau schraffiert dargestellt.
2. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des jeweils betroffenen Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
3. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

II. Luftverkehr

1. Sofern WEA errichtet werden sollen, die eine Höhe von 100,0 m über der Erdoberfläche überschreiten, sind die Bestimmungen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) zu beachten.
2. Gem. § 31 Abs. 3 LuftVG wird die luftrechtliche Entscheidung aufgrund einer gutachterlichen Entscheidung der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) getroffen.
3. Die Begutachtung durch die Flugsicherungsorganisation ist im dem jeweiligen Genehmigungsverfahren der WEA vorgeschrieben. Es gilt der Zustimmungsvorbehalt des § 14 Abs. 1 LuftVG.
4. Desweiteren ist darauf zu verweisen, dass sich die Konzentrationsfläche - Windenergie - im Wirkungsbereich einer militärischen Flugsicherungsanlage des Flughafens Neubrandenburg befindet und daher eine Betroffenheit nach § 18a LuftVG vorliegen könnte. Hier ist gutachterlich nachzuweisen, dass die durch die WEA gegebenenfalls verursachten Störeffekte hinnehmbar sind, da es ansonsten zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen muss.

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin wurde am 25.08.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 19.10.2010 bis zum 15.02.2011 erfolgt.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

2. Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde bezüglich der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist erfolgt.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist am 04.11.2010 um 18:30 Uhr im Gemeindeforum in Kletzin im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt worden. Dies wurde in der Zeit vom 19.10.2010 bis zum 15.02.2011 örtlich durch Aushang bekannt gemacht. Zeitgleich dazu ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Behördenbeteiligung bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt worden.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 24.11.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 10.02.2011 den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die örtliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 15.02.2011 bis zum 05.03.2011 erfolgt.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin, der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende Umweltberichte und Stellungnahmen diverser Behörden haben in der Zeit vom 07.03.2011 bis zum 08.04.2011 während folgender Zeiten

Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mi.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Do.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.02.2011 bis zum 05.03.2011 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

8. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin wurde am 12.05.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2011 gebilligt.

Kletzin, d. 23.06.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.05.2011, Az.: VII/1305-542/111 wurde die Genehmigung für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin - 52095 - mit Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.

Kletzin, d. 04.10.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

10. Die Anerkennung der Auflagen der Genehmigung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2011 erfolgt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.

Kletzin, d. 04.10.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

11. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan - Windkonzentrationsfläche - wird hiermit ausgefertigt.

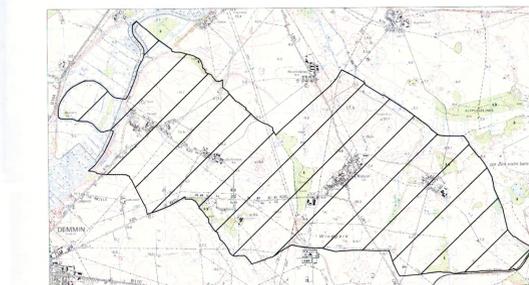
Kletzin, d. 04.10.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich in der Zeit vom 04.10.2011 bis zum 20.10.2011 durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan - Windkonzentrationsflächen - der Gemeinde Kletzin ist mit Ablauf des 20.10.2011 wirksam geworden.

Kletzin, d. 22.10.2011
 Unterschrift
 Der Bürgermeister

Übersichtskarten, unmaßstäblich



Gemeinde Kletzin Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin		Sachlicher Teilflächennutzungsplan Gemeinde Kletzin - Windkonzentrationsflächen -	
Büro Weitblick Linde-Janssen • Obenholz 7a • 17111 Burgstorf		12.05.2011	Endausfertigung
02-2010	Ja		
Ja	1 : 20.000		